

Schlossrued, 15. April 2021

Schutzkonzept

für die Aula und Mehrzweckhalle der Gemeinde Schlossrued

Inkraftsetzung per 19. April 2021 bis auf weiteres

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Aula und die Mehrzweckhalle der Gemeinde Schlossrued.

2. Schutzmassnahmen

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Räumlichkeiten benutzt werden dürfen.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Symptomfrei zum Anlass – wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause
- Gesetzliche Maskenpflicht in Innenräumen und Aussenbereichen der Anlagen
- **Veranstaltungen mit Publikum:** sind mit Einschränkungen wieder möglich. Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf 100 Personen draussen – etwa für Fussballspiele oder Open-Air-Konzerte – und 50 Personen drinnen – etwa für Kinos, Theater oder Konzerte. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden. Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Konsumation ist verboten und von Pausen ist abzusehen.
- **Andere Veranstaltungen:** Veranstaltungen mit bis zu 15 Personen sind erlaubt. Dies betrifft beispielsweise Treffen von Vereinsmitgliedern oder andere Veranstaltungen im Unterhaltungs- und Freizeitbereich. Auch hier gilt Masken- und Abstandspflicht.
- Distanz halten (wenn immer möglich 1,5m Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten führen (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person

3. Kantonsärztliche Allgemeinverfügungen

Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten können die zuständigen kantonalen Behörden gemäss Epidemien-gesetz Massnahmen gegenüber einzelnen Personen oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen anordnen. Sie können unter anderem Veranstaltungen generell und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken. Solche Einschränkungen werden im Kanton Aargau vom Kantonsärztlichen Dienst erlassen und werden bei Missachtung zwangsweise durchgesetzt.

Die kantonsärztlichen Verfügungen sind allgemeingültig und dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet. Aufgrund der meist zeitlichen Beschränkung dieser, sind sie nicht Bestandteil des



vorliegenden Schutzkonzepts und können den Ausführungen dieses daher in einzelnen Punkten widersprechen.

Verbindliche Weisungen der Behörden sind von den Organisatoren in jedem Fall zu befolgen. Die geltenden Weisungen sind auf der Webseite des Kantons Aargau ersichtlich und abrufbar. Die Organisatoren sind verpflichtet, sich laufend über diese zu informieren.

4. Reinigung

Die Räumlichkeiten werden nach den entsprechenden Richtlinien gereinigt.

Die Hauswartung der Gemeinde Schlossrued stellt jeweils beim Eingang und in den WC-Anlagen Hände-Desinfektionsmittel zur Verfügung.

5. Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Die COVID-19-Kontaktperson ist dafür verantwortlich, dass pro Anlass eine Präsenzliste aller anwesenden Personen geführt wird (Vorname, Nachname, PLZ, Wohnort, Telefonnummer, Platznummer). Die Kontaktperson ist auch verantwortlich, dass die Personen, die am Anlass teilnehmen, über dieses Schutzkonzept informiert sind.

Die Veranstalter haben mit geeigneten Mitteln bei unbekanntem Personen, beispielsweise mittels Ausweiskontrolle, dafür zu sorgen dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

6. Kontaktpersonen

Funktion	Name	Telefon	Mail
Hauswartung	Lüthi Kurt	079 689 36 79	hauswartung@schule-schlossrued.ch
Gemeindeverwaltung	Lüthy Peter	062 721 13 63	peter.luethy@schlossrued.ch